

WITTGENSTEINS BEMERKUNGEN ZU REGEL, REGELFOLGEN, IHRER DEUTUNG UND IHRE RECHTSTHEORETISCHE BEDEUTUNG

Von Matthias Lüdeking, Kirchentellinsfurt

In den *Philosophischen Untersuchungen*¹, dem späten Hauptwerk Ludwig Wittgensteins (1889–1951), finden sich wichtige Überlegungen zu Regel, Regelfolgen und ihrer Deutung, besonders in den §§ 185 bis 242. Das Ziel dieser Überlegungen ist es, Klarheit über die genannten Begriffe herzustellen. Als Mittel dazu ersinnt Wittgenstein ein Paradox, das unsere Fähigkeit, einer Regel zu folgen, radikal herausfordert:

„Unser Paradox war dies: eine Regel könnte keine Handlungsweise bestimmen, da jede Handlungsweise mit der Regel in Übereinstimmung zu bringen sei.“ (PU § 201)

Wäre bewiesen, dass eine Regel tatsächlich keine Handlungsweise bestimmen kann, käme dies dem Ende einer jeden rechtswissenschaftlichen Unternehmung gleich. Denn dadurch wäre gezeigt, dass es für jede Rechtsnorm weder Übereinstimmung noch Widerspruch, weder zutreffende Entscheidung noch Fehlurteil gäbe. Worin sollte rechtswissenschaftliche Arbeit dann noch bestehen? Wittgensteins Überlegungen zum Regelfolgen drohten demnach, die Axt an die Wurzel der Rechtswissenschaft zu legen. Das Paradox entsteht aber nur, wenn wir die genannten Begriffe nicht richtig übersehen, es beruht auf einem begrifflichen Missverständnis. Das Regelfolgenproblem verschwindet, sobald die nötige begriffliche Klarheit erlangt ist. Kaum erwähnenswert ist, dass die Begriffe „Regelfolgen“, „Regel“ und „Deutung“ rechtstheoretisch von erheblicher Bedeutung sind. Damit sind die Überlegungen zum Regelfolgen nicht nur für den an Wittgensteins Spätphilosophie interessierten Philosophen reizvoll, sondern auch für den rechtstheoretisch interessierten Juristen.² Dieser darf außerdem hoffen, dass seine praktischen

¹ *Ludwig Wittgenstein*, *Philosophische Untersuchungen*, in: Elizabeth Anscombe/Rush Rhees (Hrsg.), *Werkausgabe Band 1*, 22. Aufl., Frankfurt a. M. 2016, S. 225–580 (im Folgenden zitiert als „PU §“, wenn dies nicht möglich ist als „PU S.“). Die *Philosophischen Untersuchungen* bilden nummerierte Bemerkungen. Wittgenstein nennt sie „kurze Absätze“, „Landschaftsskizzen“, in denen „[d]ie gleichen Punkte, oder beinahe die gleichen [...] stets von neuem von verschiedenen Richtungen her berührt und immer neue Bilder entworfen [werden]“ (Vorwort).

² Aus dem juristischen Schrifttum sind zu Wittgensteins Überlegungen zum Regelfolgen empfehlenswert *Thilo Kuntz*, *Recht als Gegenstand der Rechtswissenschaft und performative Rechtserzeugung*, in: *AcP* 216 (2016), S. 866–910, 892 ff.; *David M. Finkelstein*, *How to Do Things with Wittgenstein: The Relevance of Wittgenstein's Later Philosophy to the Philosophy of Law*, in: *J. Juris* 647 (2010), S. 647–675 und *Marc*